Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 70 (1950)

Artikel: Der Zürcher Rat und die Badenfahrten
Autor: Lüthi, Alfred
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985378

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zürcher Rat und die Badenfahrten.

Von Dr. phil. Alfred Lüthi, Aarau.

I.

Das Leben in den Bädern zu Baden.

Wenig Möglichkeiten boten sich den Menschen früherer Jahrhunderte, die Enge des beschwerlichen Daseins durch Freude und Genuß verschönern zu können. Das Wenige, das dem Bedürfnis nach ungebundener Geselligkeit und Freude Rechnung trug, wurde dann um so intensiver ausgekostet. Eine wichtige Rolle spielten vor allem die warmen Heilbäder, die nicht nur um der körperlichen Heilung, sondern auch um der Gesundung der Seele willen aufgesucht wurden. Gegenüber allen andern Naturheilbädern — früher der Unwirtlichkeit der Gegend wegen „Wildbäder" genannt — genossen schon im Mittelalter diejenigen von Baden im Aargau den Vorzug. Vielleicht ist es die bequeme Nähe Zürichs, die jene Bäder so sehr in Aufschwung gebracht hat.

Lange bevor der Aargau eidgenössisch wurde, fuhren Zürcher zur Erholung nach der kleinen Limmatstadt. Die Bedeutung, die ihr schon im 14. Jahrhundert zukam, spiegelt sich trefflich darin wieder, daß Badekuren zu Baden Trägern öffentlicher Institutionen in ihren Statuten zugebilligt wurden. Die im Jahre 1346 erneuerten Statuten der Chorherren am Großmünsterstift zu Zürich tragen der Gesundheit ihrer Mitglieder großzügig Rechnung, indem sie festlegen, ein jeder Chorherr dürfe im Frühling und im Herbst seiner Gesundheit halber

wohl eine achttägige Badenfahrt unternehmen. Das Pfrundeinkommen, das während dieser Ferien doppelt notwendig war, sollte auch weiterhin entrichtet werden, wie wenn der Chorherr dem Gottesdienste beigewohnt hätte. Erst wenn die festgesetzten Zeiten überschritten würden, sollte die Unterstützung aufhören[1]).

Seit der Zeit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen im Jahre 1415 steigt die Berühmtheit der Bäder zu Baden jäh an. Besonders das damals tagende Konzil zu Konstanz mit seinen vielen Kirchenfürsten aus allen Ländern hatte den Bädern erst recht eine internationale Weihe verliehen. Viele der hohen Kirchenfürsten zogen es vor, die Zänkereien und Disputationen in Konstanz zu verlassen und nach Baden zu reisen. Hier konnten sie in der freien und fröhlichen Atmosphäre an Leib und Seele genesen; denn die „erwärmende, das ganze Wesen des Menschen durchstrahlende Kraft des Heilwassers leiht dem Gemälde des Lebens hellere und frohmütigere Tinten. Die Last der Sorgen scheint hier weniger drückend; so manches, das die Seele in unruhiger Bewegung umhertreibt, beängstigt hier weniger. Die Zunge wird hier beredter zu muntern Gesprächen und Mitteilung. Die Aussicht in die Zukunft malt im großen und kleinen minder bedenklich, und ein sympathischer Zug zur Fröhlichkeit erweitert das Gebiet des Scherzes über die gewöhnlichen Grenzen hinaus“[2]).

In früheren Jahrhunderten war eine Badekur mit ganz anderen Prozeduren verbunden als heute. Es wird uns überliefert, daß man täglich sieben Stunden im Bade saß, vormittags vier und nachmittags drei Stunden. Für „kühlere und trockene Frauen“ empfahlen ärztliche Ratschläge acht- bis neunstündiges Baden. Damit eine solche Kur mit Erfolg gekrönt war, hielt man 20 Tage Badelebens für unumgänglich notwendig. Zudem sollte während dieser Zeit nicht nur für den Körper gesorgt werden, sondern jede Traurigkeit verbannt und jeder Augenblick der heitern und ungetrübten Freude gewidmet sein[3]).

---

[1]) David Heß, Die Badenfahrt, Zürich 1818, zitiert die Statuten des Chorherrenstifts S. 135.

[2]) Heinrich Hirzel, Eugenias Briefe, erster Teil, S. 53, Zürich 1811.

[3]) Bartholomäus Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden Aarau 1880, S. 426.

Gesellschaftlich gutgestellte Besucher fanden Herberge in einer Reihe von Gasthöfen, die nach unsern Begriffen noch sehr bescheiden eingerichtet waren. In älterer Zeit kümmerte sich der Gastwirt in keiner Weise um die Verköstigung seiner Badegäste. In den bessern Gasthöfen gab es nur Wohnung und Bad. Die Erholungsbedürftigen brachten deshalb alles zum Lebensunterhalt, der aus gesundheitlichen Gründen nicht geschmälert werden durfte, Notwendige mit, so Wein, Butter, Salz, Hühner, Fleisch und Käse. Diese Selbstverköstigung war bei den Gästen aus der näheren Umgebung Badens noch im 18. Jahrhundert üblich. Nach dem Urteil der Zeitgenossen selbst stellten aber die Bäder und Gasthöfe den Gipfel des damaligen Komfortes dar. So berichtet Salomon Hottinger aus Zürich, die Bekömmlichkeiten könnten an keinem Ort wünschbarer anzutreffen sein[4]): „Zu Baden gibt es mancherlei große und kleine, mehr oder minder köstliche Gelegenheit, für wenig oder viel Personen, je nachdem die Haushaltungen, die Mittel, der Stand, die Beschaffenheit der Badenden diese oder jene zu erwählen erfordert. Wenn man nur mit einem jeweiligen Herrn Gastgeber um einen billigen Gemach- und Badezins auf eine lange oder kurze, gewisse oder ungewisse Zeit wird übereingekommen sein, und darüberhin etwas Weniges dessen Bedienten abstatten wird, wird man die ganze Kur hindurch still und ruhig und sicher mit aller Zufriedenheit derselben abwarten können“[5]).

Freilich konnten die vornehmeren Gäste, die auch in den Bädern standesgemäß Tafel halten wollten, nicht alles an Nahrung mitbringen, was auch den Badenern nicht erwünscht gewesen wäre. Diese sorgten vielmehr dafür, daß im Städtchen zu haben war, was die Feinschmecker in den Bädern sich wünschen mochten. Besonders üppig zeigte sich der städtische Markt vor dem zweiten Villmergerkrieg, als jeweils im Sommer die Frequenz des Badevolkes der Tagsatzungen wegen für längere Zeit gewaltig anstieg. Trotzdem die Häuser mit Fremden überfüllt waren, konnte man alles Wünschenswerte frisch aus der nächsten Umgebung erhalten. So hatte man in Baden zu keiner Zeit, weder im Sommer noch im Winter, weder in der

---

[4]) Salomon Hottinger, Thermae Argovia-Badenses, das ist: eigentliche Beschreibung der warmen Bädern insgemein; des herrlichen in dem Aergow gelegenen warmen Bads zu Baden insbesonder, Baden 1702, S. 39.

[5]) Hottinger, a.a.O., S. 39/40.

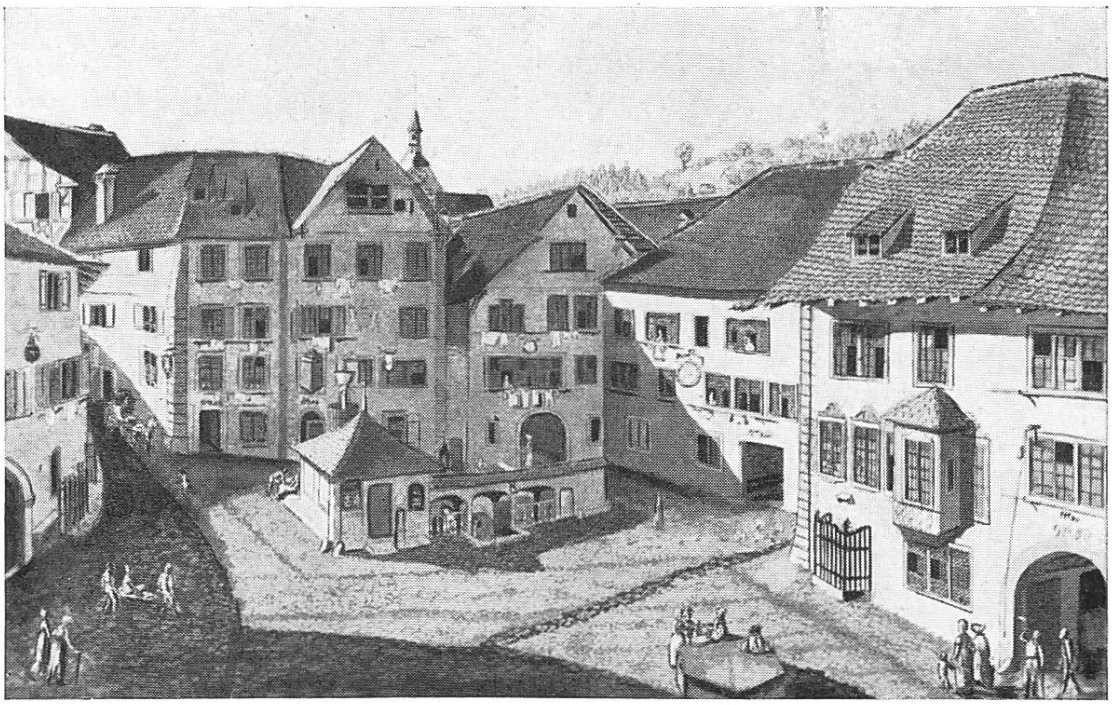

Der Platz in den großen Bädern mit dem Verenabad

Stadt, noch in den Bädern, an Speise oder Trank Mangel zu leiden. Alles war zu billigem Preis erhältlich, was immer zur Notdurft oder zur Ergötzlichkeit erforderlich war[6]).

Die mittellosen Besucher konnten sich eine solche Lebenshaltung in den behäbigen Gasthöfen nicht leisten. Unterkunft konnten sie eher in einer Anzahl Herbergen finden. Als Bäder standen ihnen das Freibad und das Verenabad zur Verfügung. Diese beiden Bäder waren durch die Jahrhunderte hindurch offen geblieben, wie ursprünglich alle gewesen sein sollen[7]). Beim Insbadgehen brachte jeder eine Schüssel mit sich, die er auf die Umfassungsmauer stellte. Da hinein legten dann wohltätige Leute, meist Badegäste, Geld, Brot, Suppe, Fleisch und Wein, ohne zu wissen, wem die Schüssel gehörte. Wurden größere Mengen von Lebensmitteln gespendet, so verteilte sie der Badwächter nach Gutfinden und Billigkeit unter die Armen. Außer diesen freiwilligen Spenden der Badegäste gab das Spital zu Baden jedem bedürftigen Kranken eine

[6]) Hottinger, a.a.O., S. 20/21.

[7]) Doch finden wir schon im 13. Jahrhundert ein geschlossenes Bad (clausum balneum); Fricker, a.a.O., S. 390.

Portion Brot als regelmäßiges, wöchentliches Almosen. Seit der Gründung des Kapuzinerklosters[8]) konnten die Armen zweimal pro Woche dort Suppe holen. Die gleiche wohltätige Leistung nahm auch das Frauenkloster auf sich[9]).

Während in früheren Jahrhunderten in der Regel nach andern Bädern nur jene Personen zur Kur reisten, die selber der Erholung bedürftig waren, kamen nach Baden meistens die ganzen Familien. So mußte nur eine Haushaltung geführt werden, was bei den recht bekömmlichen Verhältnissen in den Badgasthöfen durchaus verlockend war. Wenn der Arzt also die Badekur der Hausmutter oder der Tochter empfahl, reiste die ganze Familie hin, ungeachtet dessen, ob eine solche Kur allen zuträglich war. Oft gewann ein Familienglied durch die Bäder, während ein anderes schweren Schaden daraus nahm und sich nachher einer andern Kur unterziehen mußte[10]).

Der Grund zur Badenfahrt lag jedoch häufig nicht in körperlichen Gebresten, sondern in der nach dem Leben dürstenden Seele so vieler abgeschlossener Männer und Töchter. Heiratsfähige Mädchen, alle die lieben oder heiraten wollten, strömten in den Bädern zu Baden zusammen, wo man jenseits der sonst geltenden Schranken und Auffassungen alles finden und haben konnte, was sich wünschen ließ, ohne daß man in einen üblen Ruf geraten wäre. „In den Bädern sah man hübsche Frauen die Menge, die ohne ihren Mann, ohne Verwandte, nur in Begleitung zweier Mägde und eines Dieners hier anlangten, oder etwa mit einem alten Mütterchen von Muhme, das sich leichter hintergehen als bestechen ließ. Jede zeigte sich, so viel als möglich, in Gold, Silber und Edelgestein, so daß man denken konnte, sie seien nicht ins Bad, sondern zu der prächtigsten Hochzeit gekommen. Auch Nonnen, Äbte, Mönche, Ordensbrüder und Priester lebten hier in noch größerer Freiheit als alle übrigen Leute“[11]).

---

[8]) Es stand auf dem heutigen Schulhausplatz am Ländliweg und wurde 1593 eingeweiht.

[9]) Das Kloster Maria Krönung, die heutige gleichnamige Waisenanstalt an der Mellingerstraße. Die Insassen des Schwesternhauses zu Baden affiliierten sich im Oktober 1612 mit dem Kapuzinerkloster und bezogen als neuen Wohnsitz das „Klösterlein“; Fricker, a.a.O., S. 297.

[10]) Hottinger, a.a.O., S. 141.

[11]) Heß, a.a.O., S. 132/33; Beschreibung der Bäder durch den päpstlichen Sekretär Poggio.

Vor allem die Geistlichen lebten das aus, was sie sonst in ihrer Stellung verdammen und meiden mußten. Sie badeten, ohne etwas Anstößiges daran zu finden, mit den Frauen, schmückten ihr Haar mit Kränzen und vergaßen allen Zwang ihrer Gelübde. Wohl hätten für die Geistlichen eigene Bäder bestanden, die sie aber nicht benützen mochten. Vielmehr zogen sie durchwegs die Gesellschaftsbäder vor. Äbte, Chorherren und Nonnen verschleuderten die Einkünfte von Klöstern und Stiften, um standesgemäß eine Badenfahrt finanzieren zu können. So veräußerte Äbtissin Anastasia (1413—1429) zum Fraumünster ihren großen Meierhof zu Stadelhofen mit allen Rechten und Freiheiten, um desto eher imstande zu sein, eine lustige und flotte Badenfahrt zu halten[12]). Ebenso erkauften sich die Klosterfrauen von Töß anfangs des 16. Jahrhunderts um schweres Geld vom Papste die Erlaubnis, aus Gesundheitsrücksichten in weltlichen Kleidern nach Baden gehen zu dürfen[13]).

Noch toller trieb es der Abt Ulrich Trinkler zu Kappel. Er unternahm ums Jahr 1500 Badenfahrten, bei denen er für große Gesellschaften freie Tafel hielt. Er brachte dadurch das Vermögen seines Klosters in einen so üblen Zustand und gab durch sein üppiges Leben so viel Ärgernis, daß er abgesetzt werden mußte[14]).

Selbst Renaissance-Menschen, die vom Leben nicht karg bedacht worden waren, konnten sich in Baden kaum sattleben. Mit Staunen, daß ein solch vollkommenes irdisches Glück möglich sei, schildert Poggio[15]) in seiner sarkastischen Weise seinem Florentiner Freunde Nicolo Nicoli das Badeleben des 15. Jahrhunderts. Dieser Italiener empfand in der Landschaft und in der Lage des Badeortes wenig, das dem Gemüte besonders zuträglich wäre. Um so mehr aber enthielt alles andere so unendlichen Reiz, daß Poggio glaubte, alles, was die Welt Schönes in sich fasse, sei in diesen Bädern zusammengekommen. Ganz andere Sitten herrschten hier, als man sie sonst als

---

[12]) Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage Nr. 466.

[13]) Chronik des Laurentius Boßhart von Winterthur, S. 321.

[14]) Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, III 1, S. 5.

[15]) Poggio Bracciolini, ital. Humanist, lebte von 1380 bis 1459; er ging als Schreiber der päpstlichen Kanzlei 1414 zum Konzil von Konstanz, entdeckte Handschriften antiker Autoren. 1443 wurde er apostolischer Sekretär, 1453 Kanzler der Republik Florenz.

selbstverständlich zu beachten pflege. Zum großen Erstaunen des Italieners bewahrten keine Posten die Zugänge zu den Bädern, ja selbst die Türen waren nicht verschlossen, da keine Furcht vor Unanständigem dazu Anlaß gegeben hätte. Poggio staunte, mit welcher Freiheit und Natürlichkeit die beiden Geschlechter miteinander verkehrten. Nicht einmal eine Fassade wurde nach außen gewahrt! Am lustigsten war aber zu sehen, „wie Töchter, die mannbar und zeitig zur Ehe sind, mit einem lautern und schönen Angesicht, als wenn es Göttinnen wären, tapfer dahersingen, lassen ihr Hemdlein auf dem Wasser schweben und ziehen dieses allgemach hintennach, daß man sie für Frau Venus halten möchte“[16]).

Im Bade speisten gemischte Gesellschaften öfters von allseitig zusammengetragenen Gerichten an einem Tisch, der auf dem Wasser schwamm. Dann saßen die Männer den ganzen Tag zwischen den Schönen, schäkerten und fächelten ihnen Kühlung zu. Eine Galerie führte ob den Bädern durch, von der aus die Zuschauer stundenlang dem tollen Badeleben ihre Aufmerksamkeit schenkten und durch Zurufe die im Bade Sitzenden neckten.

Trotz der großen Freiheit, mit der sich Männer und Frauen begegneten, mochten die wenigsten arge Gedanken hegen. Wenigstens Poggio glaubte beobachten zu können, in was für einer Unschuld diese Leute lebten und mit welch unbefangenem Zutrauen die Männer zuschauten, wie Fremde gegen ihre Frauen sich Freiheiten herausnahmen[17]).

Ein Geistlicher hätte in diesem Getriebe kaum seinen weltfremden Idealen weiter nachleben mögen, vor allem nicht ein Poggio, dem nach eigenem Geständnis nichts Menschliches fremd war. Er fand selber, es wäre die größte Torheit gewesen, bei dem immerwährenden Gesang und Geräusch, das weder zum Lesen noch zum Denken Zeit ließ, allein weise bleiben zu wollen. Wer die deutsche Sprache nicht verstand, dem blieb nichts anderes übrig, als die Augen an den Schönen zu weiden, ihnen nachzugehen, sie zum Spiele zu führen und sie wieder zurückzubegleiten. Man erfreute sich so großer Freiheiten, daß

---

[16]) Heinrich Pantaleon, Warhafftige und fleißige Beschreibung der uralten Statt und Graveschafft Baden sampt ihrer heilsamen warmen Wildbedern, Basel 1578; enthält den übersetzten Bericht Poggios, S. 54/55.

[17]) Heß, a.a.O., S. 126/128.

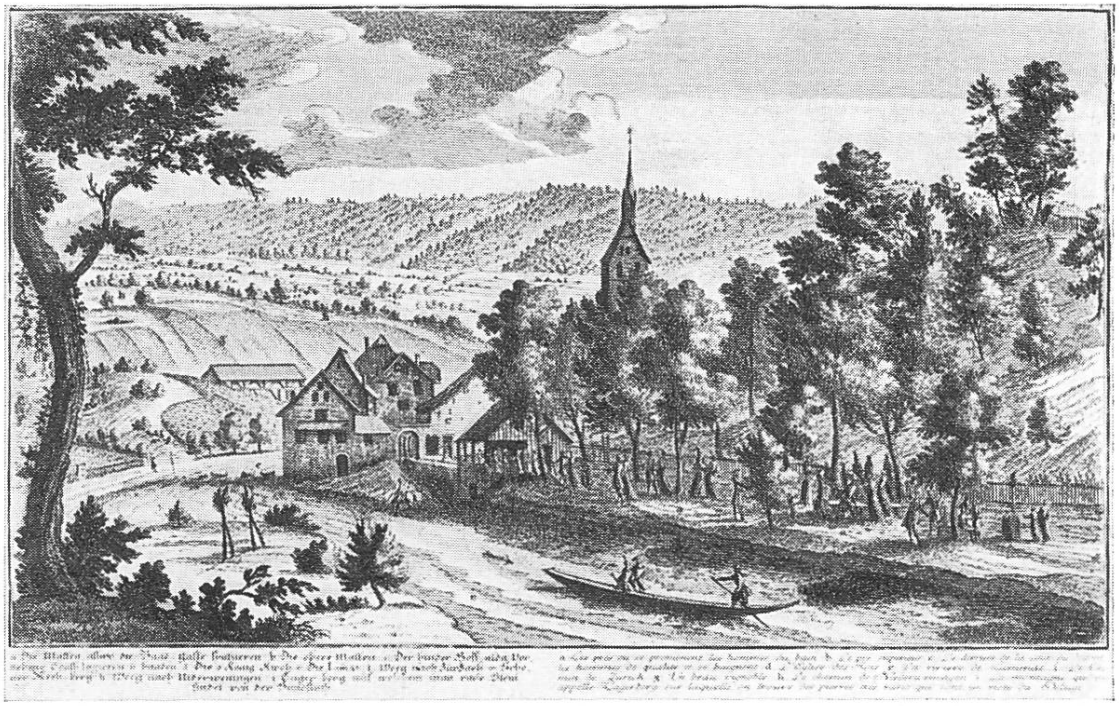

Der Vergnügungspark, das Mätteli

man sich um die gewohnte Stufenleiter der Annäherung, der Bewerbung um Gunst und Zuneigung nicht zu bekümmern brauchte.

Außer diesen Vergnügen gab es noch andere von nicht geringerem Reize. Hinter den Badhöfen, nächst dem Flusse, befand sich eine große, von vielen Bäumen beschattete Wiese[18]). Diese sogenannte „Werdmatte" in Niederbaden[19]) diente schon damals als Stätte der Lustbarkeit. Sie gehörte zum „Schinderhof", dem nachmaligen Hinterhof, worauf jedermann, welchen Standes er war, ob Mann oder Frau, jung oder alt, im Sommer und Winter sich vergnügen durfte[20]). Die meisten Gäste spielten hier Ball. Manns- und Weibspersonen warfen

[18]) Sie wird erwähnt in einer Urkunde des Stadtarchivs Baden vom 25. Mai 1344.

[19]) Unter „Niederbaden" haben wir die Bädersiedlung zu verstehen, im Gegensatz zur höher gelegenen Stadt.

[20]) Wer jeweils den „Schinderhof" von der Tagsatzung zu Lehen innehatte, war verpflichtet, auf eigene Kosten die Tanzstühle (Tanzboden) auf der Matte zu unterhalten. Staatsarchiv Aarau, Urbar der Grafschaft Baden. Auszug: Staatsarchiv Zürich, B I 253, Bl. 36v. Druck: Argovia III, S. 197, Nr. 76.

sich, jedes dem, den es am liebsten hatte, einen solchen Ball — worin viele Schellen waren — zu. Alles lief dann herzu, und wer den Ball erhaschte, hatte gewonnen und warf ihn wieder seiner Geliebten zu. Noch andere lustige Ergötzlichkeiten trugen dazu bei, diesen Ort zum schönsten der Erde zu gestalten, daß selbst Poggio glaubte, da sei der Ort, wo der erste Mensch erschaffen worden sei, „den die Hebräer Eden, das ist der Garten der Wollust nennen; denn, falls anders uns diese Glückseligkeit verschaffen kann, so sehe ich nicht, was dem Ort hier fehlt, um solche vollkommen zu gewähren"[21]).

Vornehme Badegäste, welche die gemischte Gesellschaft auf der Matte zu meiden suchten, gaben sich dafür an einem runden, steinernen Tisch beim Hinterhof, dem „Täfeli", am späten Vormittag ihr Stelldichein, schwatzten und klatschten über Tagesneuigkeiten, bis die Essenszeit heranrückte[22]).

Solchem Genusse gaben sich in den Bädern auch die Zürcher Stadtoberhäupter und Bürger hin. Merkwürdig ist oft ihre Doppelstellung, wie sie in ausgeprägtestem Maße bei Hans Waldmann zum Ausdruck kommt. Während er in Zürich durch strenge Sittengesetze den Ausschweifungen steuern wollte, fuhr er, als ob die Mandate für ihn keine Gültigkeit besäßen, mit einer Schar lockerer Gesellen nach Baden, um in zügellosester Art der Freude zu leben. Er empfand keine Hemmungen, neben seiner Frau noch sechs Buhlerinnen mitzunehmen und zudem durch das leicht zu führende Intrigenspiel eine Baslerin für sich zu gewinnen. Kaum hatte Waldmann anfangs März 1489 eine Volkserhebung in Zürich unterdrückt, als er sein schwelgerisches Leben fortsetzte, bis ihn ein erneuter Aufstand des Volkes zurückrief, der mit Waldmanns Gang auf das Blutgerüst endete[23]).

II.

Badgeschenke an Ausländer.

Ein solches Leben der Freude und des Genusses zog nicht nur Ratsherren und Bürger der Eidgenossenschaft in seinen Bann, sondern auch Fürsten und hohe Geistliche des Auslandes.

[21]) Heß, a.a.O., Beschreibung Poggios, S. 129/131.
[22]) Fricker, a.a.O., S. 471/472.
[23]) Heß, a.a.O., S. 136/137.

Das Täfeli im Hinterhof.

Ebenso sehr, wie es für diese ein Fest war, in Baden weilen zu können, fühlte sich die Bäderstadt und mit ihr die eidgenössische Herrschaft geehrt, wenn solch hohe Gäste ihre Kur in Baden verrichteten. So suchte man denn mit allerlei Geschenken den Gästen das Wohlwollen zu bezeugen. Daraus entwickelte sich der Brauch, jedem Gast ein Geschenk zu verabreichen, das sog. „Badgeschenk". Es bestand in der älteren Zeit durchwegs aus Naturalien, weil sich ja die meisten Badegäste in eigens gemieteten Küchen ihre Mahlzeiten zubereiten ließen. Bei der Beschenkung ausländischer Gäste handelte es sich nicht nur um eine private Angelegenheit, sondern in erster Linie um eine politische, eidgenössische, die häufig von der Tagsatzung bestimmt wurde. Als 1474 die Gemahlin Herzog Sigmunds von Österreich, Eleonore von Schottland, zu einer Kur in den Bädern abstieg, wollte man sich ihr gegenüber besonders freundlich erzeigen, hatte sie doch kurz zuvor viel zum Abschluß der „Ewigen Richtung" vom 11. Juni 1474 beigetragen und sich auch sonst als Freundin der Eidgenossen erwiesen. Die eidgenössischen Räte, mit Ausnahme der Vertreter von Uri, Unterwalden und Zug, welche noch mit ihren Regierungen Rücksprache nehmen mußten, gaben ihr Einverständnis zu einem Geschenk an die Herzogin im Werte von 60 Gulden. Es soll aus Ochsen, Schafen und Anken bestanden haben[24]).

Im 16. Jahrhundert fand die großzügige Beschenkung ausländischer Gäste ihre Fortsetzung. Vor allem zu Württemberg scheinen die Beziehungen recht eng gewesen zu sein. So stieg 1518 der württembergische Gesandte, Herr von Ryschach, zu einer Kur in der Bäderstadt ab, und 1570 hielt sich die Herzogin von Württemberg sieben Wochen lang in Baden auf. In einem Schreiben vom 15. Juli beschwert sie sich aber beim Rate von Zürich, daß sie von den fünf eidgenössischen Orten zu einer Buße von 200 Gulden verurteilt worden sei, weil ihr Hofgeistlicher in einem geschlossenen Raum zweimal gepredigt und dadurch gegen den Landfrieden von 1531 verstoßen habe. Ferner teilt sie mit, sie werde nach Abschluß ihres Badeaufenthaltes nach Zürich reisen und gedenke dort zu übernachten[25]).

[24]) Eidg. Abschiede, Bd. II, S. 501, Nr. 756, vom 17. September 1474.
[25]) StA. Z., A 195.2, Württemberg, Nr. 40—43.

In großzügiger Weise ließ der Zürcher Rat bedeutenden Persönlichkeiten, die in Baden Vergnügen oder Heilung suchten, kostbare Geschenke überreichen. Sehr reichlich wurde 1587 der Markgraf Friedrich von Brandenburg bedacht, als er die Bäder mit seinem Besuche beehrte.

Im Ratsprotokoll vom 10. Oktober 1609 finden wir den Vermerk, daß dem Kurfürsten Herzog Ernst von Bayern, Bischof zu Köln, ein Geschenk überbracht worden sei, das aus einem silbernen Globus, einem Tier aus dem Graben und Fischen bestanden habe. Billiger kamen Badgeschenke aus reinen Naturalien zu stehen[26]). Auch solche konnten aber einen beträchtlichen Umfang annehmen, wie etwa 1658 das Geschenk an den Grafen von Königseck, das aus zwei Eimern Wein und vier Säcken Hafer bestand. Wir fragen uns, ob nicht die dem kurz vorher beendigten ersten Villmergerkrieg folgende Krise die Schenkungen gegenüber früher eingedämmt hatte. Zudem fällt die letztgenannte Gabe in eine Zeit, da die zürcherische Obrigkeit häufig Verbote der Badgeschenke verfügte.

Diese Badgeschenke fanden auch unter hochgestellten Personen innerhalb der Eidgenossenschaft bald ihre Anwendung und führten in kurzer Zeit zu völliger Entartung. Aus dem oben erwähnten, verständlichen Brauche erwuchs ein Unwesen, und er sank zum Mittel der Bestechung mit den damit verbundenen Nebenerscheinungen herab. Es wurde Sitte, daß Bürgermeister, Räte, hohe Geistliche, Landvögte und andere Persönlichkeiten es als selbstverständlich ansahen, anläßlich ihrer Badekuren mit Geschenken überhäuft zu werden, was geradezu einer Erpressung gleichkam. Jeder untere Beamte fühlte sich verpflichtet, seinem nächst oberen zur Badenfahrt etwas beizusteuern. Diese sittengeschichtliche Erscheinung findet sich in jener Zeit nicht nur mit den Bädern zu Baden verknüpft. Sie findet sich auch im bernischen Einzugsgebiet. So verehrten die Aarauer den bernischen Schultheißen und Landvögten in der gleichen Weise Badgeschenke, wie es die Zürcher taten[27]). Sie

[26]) Diese und alle späteren Nachrichten, für die kein besonderes Zitat angegeben wird, sind den Zürcher Ratsmanualen entnommen.

[27]) Für die Zeit des 17. Jahrhunderts finden sich eine Reihe solcher Badgeschenke an Seckelmeister, Venner und Obervögte. Die Badekuren wurden in Schinznach und Lostorf abgehalten. Stadtarchiv Aarau, IV 1a, S. 151 ff.; Chronik von Joh. Fisch; andere Beispiele bei Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau, Aarau 1840, S. 85 ff.

sind uns vor allem aus dem 17. Jahrhundert bekannt, also aus der gleichen Zeit, da auch in Zürich die Beschenkung der Badgäste die größte Rolle spielte.

III.

Badgeschenke an Zürcher Bürgermeister und Beamte.

Die Beschenkung hoher Persönlichkeiten führte dazu, daß in erster Linie die Zürcher Bürgermeister sich umfangreiche und wertvolle Gaben zukommen ließen. Wohl wurde im Rat immer wieder bestimmt, dieser Brauch sei zu unterbinden. Doch nützten solche Verfügungen wenig; denn auch die Verbietenden selbst bezogen nach wie vor, was ihnen geschenkt wurde. Weil die eigenen Mittel für eine Badenfahrt nicht ausreichten, fand man den Ausweg, sich von Verwandten und Freunden feine Speisen in die Bäder schicken zu lassen. Allerdings ließ man es bei diesen Naturalleistungen nicht bewenden. Die Bürger wetteiferten darin, möglichst wertvolle Geschenke anzubieten. Im 17. Jahrhundert erhielten die Bürgermeister häufig Gaben in Form von Geld, silbernem Tafelgeschirr und anderen Wertstücken.

Das Jahr 1534 weist die Rekordleistung von einem Badgeschenk auf. Zürcher überbrachten ihrem Bürgermeister Diethelm Roeust einen Ochsen nach Baden, für den sie mehr als 24 Gulden bezahlt hatten. Den Leib behing man mit einer Decke in den Zürcherfarben. Die Hörner wurden vergoldet und außerdem mit einem Sammetbeutel voll Gold beschwert. 198 Zürcher, Stadt- und Landbürger, geleiteten zu Fuß und zu Pferd den Ochsen nach Baden, und die Trommeln wirbelten den ganzen Weg entlang[28]).

Zünfte, die nach einem guten Verhältnis zu den Bürgermeistern trachteten, ließen es sich oft etwas kosten, das Stadtoberhaupt zu beschenken. Die Zunft zum Widder sandte einst dem Bürgermeister Kambli einen Ochsen, der 1130 Pfund wog. Doch der Beschenkte bestritt nicht seinen eigenen Badunterhalt mit dieser Gabe, sondern verschenkte deren Teile zu Hause an alle Zünfte und ließ überdies Wein eingießen. Das

[28]) Olga Amberger, Die schwarze Badenschenkung, Zürcher Wochenblatt 1913, S. 49.

Wohlwollen des Bürgermeisters empfand man als so einmalig, daß es in Versen besungen wurde.

Wie für Ausländer, so stellten die Badgeschenke auch innerhalb der Eidgenossenschaft oft eine Anerkennung für politische Verdienste dar. Aus solchen Gründen hat die Zürcher Regierung 1579 dem Altschultheißen von Bern, Beat von Mülinen, ein Geschenk zur Badenfahrt überreichen lassen.

Als die Badgeschenke immer wieder verboten wurden, was später noch zur Sprache kommen soll, bildete sich die Gewohnheit heraus, den Bürgermeistern wenigstens zur ersten Badekur nach ihrem Amtsantritt eine Gabe zu überreichen. In den Genuß einer solchen geriet Herr Bürgermeister Hirzel auf Grund des Ratsbeschlusses vom 9. August 1637. Jedermann sollte dazu freiwillig spenden, was ihm beliebe. Die Beiträge ließ man durch Herrn Substitut Wolf sammeln; doch war streng darauf zu achten, daß niemandem mehr als zwei Gulden abgefordert wurden. Einerseits beruhte diese Sammlung also auf Freiwilligkeit, anderseits ist auffällig, daß man mit der Durchführung einen offiziellen Funktionär betraute. Seltsamerweise wurde trotz der „Freiwilligkeit" von jedem Mitglied des Rates ein wenn auch bescheidener Beitrag erhoben.

Was ihre Form anbetrifft, stellte die Gabe an Bürgermeister Hans Rudolf Rahn 1646 die früheren Badgeschenke in den Schatten. Die Gabe bestand — in Anlehnung an das Wappen der Familie Rahn — aus einem Mohren, allerdings nicht aus einem lebenden, sondern aus einem hölzernen, der aus Augsburg stammte. Der Wilde sah aus wie ein Spielzeug, und doch steckte ein richtiges Uhrwerk in ihm. Sein Mund flammte in lebendigstem Zinnober um die weißen Zähne. Die Unterlippe und das Kinn fletschten freundlich auf und ab, wenn die Uhr anhob, die Stunde zu schlagen. Im Fußkästchen lag die Einrichtung für ein Schreibzeug. Zu diesem Geschenk schrieb Unterschreiber Hirzel, im städtischen Rat sei die Frage aufgetaucht, ob man für eine Gabe anläßlich der ersten Badekur von Bürgermeister Rahn seines hohen Standes wegen sammeln lassen wolle. Man erklärte sich einverstanden, daß jede Person 2 Gulden beisteuere und daß das Geld vom Statthalter Leu einbezahlt werde[29]).

---

[29]) Zürcher Wochenchronik, 1913, S. 51.

Während des Bauernkrieges setzte man sich für den 1653 regierenden Bürgermeister Waser nicht mehr so eindeutig ein. Es sollte jedem Ratsherrn freigestellt sein, ob er zu dem Badgeschenk beisteuern wolle oder nicht. Wenn auch die Badgeschenke nicht nur für solche Gäste bestimmt waren, die in Baden ihrer Kur oblagen, so ist doch auffällig, daß Herr Bürgermeister Heinrich Escher seine erste Badekur nicht in der lebenslustigen Nachbarstadt, sondern im ländlichen Gyrenbad genoß. Wie der Rat verfügte, sollte nach herkömmlichem Brauche zum Badgeschenk an den neuen Schultheißen jeder einen Dukaten oder nach Belieben mehr oder minder geben. Die Kanzlei hatte das Einsammeln der Beiträge zu besorgen und war dafür verantwortlich, daß das Geschenk zur rechten Zeit ins Gyrenbad überbracht werden konnte. Dieses Durchbrechen der Tradition, daß ein Zürcher Bürgermeister nicht nach Baden reiste, ist wohl als eine Demonstration der im ersten Villmergerkrieg unterlegenen Reformierten aufzufassen, die Baden für seine Teilnahme auf katholischer Seite bestrafen wollten.

IV.

Verbot der Annahme von Badgeschenken.

Nebst den Ratsherren wurden auch die Zunftmeister, Landvögte, hohen Geistlichen und Lehrer mit silbernen Bechern oder anderen Geschenken bedacht, wenn sie zu einer Kur nach den Badener Heilquellen reisten. Wo das Geld nicht freiwillig floß, mahnte man die Sparsamen und Geizigen dazu. Auf diese Weise waren die früher sehr begründeten Badgeschenke zu einem teuren Mißbrauch ausgeartet. Am 21. Mai 1595 wurde zum ersten Male von seiten des Rates gegen die in den Jahren zuvor aufgekommene Unsitte eingeschritten. Eine „Erkenntnis“ verbot den Zunftgenossen mit Androhung einer Buße von 10 Pfund, ihren Zunftmeistern oder auch andern Herren silberne Becher ins Bad zu schenken. Diese Verfügung wurde genau so wenig beachtet wie jene, welche die Badenfahrten verboten. Doch versuchte die Regierung 1609, durch ein neues Mandat gegen die Übertreter einzuschreiten. Diesmal waren die Bestimmungen strenger abgefaßt und sollten von allen Kanzeln verkündet werden. Zudem fanden sie Aufnahme in einem allgemeinen Sittenmandat „Zur Abstellung

von allerlei Unmaß und Lastern". Anlaß zu seiner erneuten Veröffentlichung hatte das schreckliche Erdbeben gegeben. Ausdrücklich weist das Mandat darauf hin, daß schon wenige Jahre vorher verfügt worden sei, es dürften niemandem silberne Becher ins Bad geschenkt werden, ausgenommen dem Herrn Bürgermeister. Wer weiterhin solche Gaben entrichtete, wodurch nichts anderes als Zechen zu Lasten der Beschenkten erfolgten, sollte gebüßt werden[30]).

Zur Durchführung der Beschlüsse wurden drei Herren vom Rat beauftragt, welche mit dem obersten Knecht bei ihren Ratspflichten und Eiden ihr fleißiges Aufsehen über diese Dinge hatten und die von den Übertretern, welchen Standes sie auch wären, die aufgesetzten Bußen ohne Rücksicht einziehen sollten[31]). Geradezu zynisch wirkt die Antwort auf dieses Mandat: Sie bestand darin, daß 1612 der Statthalter Keller ein Badgeschenk erhielt, bestehend aus einem silbernen und vergoldeten Gefäß, das 100 Gulden und fünf Batzen gekostet hatte!

Eine rühmliche Ausnahme im Heer der Badenfahrer machte Antistes Johann Jakob Breitinger[32]). Als er durch die Wahl zum Pfarrer am Großmünster zu den ausgezeichneten Standespersonen gehörte, wurden auch ihm 1614 bei seiner Badenfahrt nebst den üblichen Gaben an Lebensmitteln reiche silberne und goldene Geschenke überreicht. Schon 1618 war Breitinger so beliebt, daß ihm Bürgermeister und Räte nebst Kirchenangehörigen und andern Bürgern ein „ansehnliches Silbergeschirr" verehren wollten, wozu jedermann einen Dukaten beisteuern sollte. Da sich Breitinger bewußt war, wie mit den Badgeschenken Mißbrauch getrieben wurde, verzichtete er auf das Geschenk. Der Ratsdiener mußte deshalb die eingesammelten Gelder wieder zurückerstatten.

Auf die Entrüstung Breitingers über das Unwesen der Badgeschenke war es zurückzuführen, daß schon 1619 ein

---

[30]) 1591 hatte die Bürgerschaft von Zürich ihrem Oberhaupt Großmann zwei schwere silberne Becher nach Baden überbracht, worauf sie von ihm großzügig bewirtet wurden. Heß, a.a.O., S. 201 ff.

[31]) StA. Z., Mandate III, AAb I, S. 344, vom 31. Dezember 1609.

[32]) Schon 1597, bald nach der Verheiratung Breitingers, traf das junge Paar im „Hinterhofe" zu Baden ein. Nach einigen Kuren im Gyrenbad machte Breitinger fernerhin alle Kuren in Baden. J. C. Mörikofer, J. J. Breitinger und Zürich, Leipzig 1874, S. 190 ff.

erneutes Sittenmandat die Badgeschenke verbot. Allerdings war es schon durch die inhaltliche Fassung zum vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Man wollte ein Auge zudrücken, indem man nur das Schenken von silbernen Bechern verbot, was natürlich leicht umgangen werden konnte. Ebenso war es eine halbe Maßnahme, als am 10. Mai 1623 der Rat beschloß, daß die Verehrung von lebenden Schafen als Badgeschenke gänzlich untersagt sein sollte, so daß niemand mehr als ein halbes Schaf zum Badgeschenk schicken dürfe. Schließlich bestimmte man, daß außer an die beiden Bürgermeister niemandem mehr weder Silbergeschirr noch irgendwie Sachen von Wert ins Bad geschenkt werden dürften. Vorbehalten blieben bei diesen Bestimmungen die nächsten Verwandten, was bei den damaligen Bevölkerungsverhältnissen, wo alles miteinander verwandt war, eine höchst fragwürdige Einschränkung bedeutete.

Trotz dem seit Jahren außerhalb der Eidgenossenschaft tobenden Dreißigjährigen Krieg trat das Übel der Badgeschenke immer wieder auf. Ein neues Verbot erließ der Rat 1633 der schweren Zeiten wegen, als die Ostschweiz von den Kriegshändeln berührt wurde. Infolge der großen Teuerung und der vielfältigen Steuern sollten sogar die Badgeschenke für die beiden Bürgermeister für einmal unterbleiben. Jedoch sollte es jedermann freigestellt bleiben, den beiden Magistraten privat etwas zu verehren! Kein Verbot zeigt so drastisch wie dieses, wie zähe der Brauch, respektive Mißbrauch der Badgeschenke in der Bürgerschaft und in den Behörden verwurzelt war. Zu neuen Wegen schritt man überhaupt nie, um den Übertretungen zu steuern. So erneuerte auch das Mandat vom 13. April 1644 grundsätzlich nur die früheren Bestimmungen. Wir können ein Lächeln nicht unterdrücken, wenn die Badgeschenke von Silbergeschirr „nochmals verboten“ und die Übertreter bestraft werden sollten. Nach wie vor blieb es den Eltern gestattet, ihren Kindern eine bescheidene Spende an Fleisch und Fischen ins Bad zu schicken. Bei diesen Gaben handelte es sich mehr um solche, die für die minderbemittelten Schichten in Frage kamen. Auch sie wurden durch eine Verfügung vom 28. Februar 1646 weiter eingeschränkt, offenbar als Folge der durch den langen Krieg bedingten Wirtschaftslage. Im gleichen Jahre des Herrn 1646 aber haben

die Gnädigen Herren Räte und Bürger dem Herrn Bürgermeister Rahn die oben erwähnte „Mohrenschenke" dargebracht, wozu ohne Bedenken beigefügt wurde, was die Zunft zum Widder noch in besonderer Weise beigesteuert habe.

Wie die im früheren Rahmen gehaltene Einschränkung der Badgeschenke von 1667 zeigt, vermochte der erste Villmergerkrieg von 1656 den Zustrom der Zürchergäste ins Bad nicht abzudämmen.

Auch später versuchte der Rat durch Mandate die Entrichtung von Badgeschenken zu unterbinden, allein mit dem gleichen Mißerfolg. Mit empfindlichen Bußen wurde im großen Mandat vom 28. November 1685 allen Übertretern gedroht. Kraft obrigkeitlichen Befehles wurde verboten, an Prädikanten, Kirchen- oder Schuldiener wie auch an Klein- und Großräte, Amtleute, Ober- und Untervögte, Landschreiber, Richter, Geschworene und andere dergleichen Personen Geschenke zu verabreichen. Mutwillige Verächter des Verbotes sollten zur Rede gestellt und sowohl Geber wie Empfänger mit der Buße von 30 Pfund bestraft werden[33]).

V.

Die Badgeschenke als soziale Institution.

Im Gegensatz zu den Huldigungsgaben an Amtspersonen stehen die Badgeschenke, die der städtische Rat an Minderbemittelte verabreichen ließ. Zu den Beschenkten gehören vor allem kleine städtische Angestellte und Bedürftige. Im 17. und 18. Jahrhundert, als die Badgeschenke allgemein ihre größte Verbreitung fanden, wurden auch diese Gaben zur Selbstverständlichkeit. Um nicht durch jedes Bittgesuch belästigt zu werden, beschloß der Rat am 1. Mai 1606, die Bittsteller sollten in Zukunft an die Herren Almosenpfleger verwiesen werden. Am 20. Juli 1646 machte der Rat die Unterstützung des städtischen Personals ausdrücklich von der Dürftigkeit des Bittstellers abhängig. Hervorzuheben ist auch, daß diese Badenfahrten der Stadtknechte, Dienstleute, Hebammen etc. von den politischen Verhältnissen unabhängig waren — offenbar weil sie für die Badener wirtschaftlich keine Vorteile zu bringen

[33]) StA. Z., Mandate III, AAb 1, Großes Mandat Nr. 251 vom 28. Nov. 1685.

vermochten. Während der größten Spannungen zwischen Zürich und der Stadt Baden — auch nach deren Demütigung durch den Landfrieden von 1712 — dauerten die Fahrten der Unbegüterten nach Baden unvermindert an. Am 6. Juni 1679 stellte der Rat einheitliche Normen auf, nach denen „Herrendiener" und „gemeine Diener" beschenkt werden sollten. Erstere erhielten aus dem Kornamt der Stadt 2 Mütt Kernen[34]) und zwei Eimer Wein sowie aus dem Seckelamt 10 Pfund in Geld. Die gewöhnlichen Diener hingegen mußten mit einem Mütt Kernen, einem Eimer Wein und 10 Pfund Geld vorliebnehmen.

1628 erhielt der Brunnenmacher Samuel Ofner wegen „synes Lybs Arbeitseligkeit" einen Eimer Wein aus dem Amt Oetenbach zu Zürich für eine Badenfahrt. Dem Stadtknecht Jakob Most bewilligte man 1644 die Gabe in jenem Umfange, wie sie in der Folge allen gewöhnlichen Dienern zugesprochen wurde. Im gleichen Jahre erhielt Stadtknecht Heinrich Ziegler zwei Eimer Wein vom Fraumünster, einen Mütt Kernen aus dem Kornamt und 10 Pfund aus dem Seckelamt. Ein dritter Stadtknecht dagegen, Meister Jakob Mülli, kam in der gleichen Weise weg wie der erstgenannte. Mehrere Badgeschenke verabfolgte der Rat 1663, wobei das eine an den Gassenwächter Meister Hans Jakob Goldschmid, das andere an den Ratsredner Sprüngli gelangte. Solche freizügige Spenden an die Stadtarbeiter weckten aber den Wunsch nach Erweiterung dieser sozialen Einrichtung. Nicht nur für Stadtknechte, sondern auch für ihre Frauen erbettelte man Geschenke. Ein Ratsbeschluß vom 18. August 1666, der zwei Jahre später wiederholt wurde, verfügte aber, daß den „Stadtknechtsweibern" keine obrigkeitliche Badgeschenke verabreicht werden sollten. Als 1672 Meister Jakob Eberhart, dem Tischmacher im Werkhof, über seinen Wochenlohn hinaus eine Zulage von einem Mütt Kernen und einem Eimer Wein aus dem Kornamt zu einer Badekur gespendet wurden, konnte man dies als Gratifikation auffassen. Im folgenden Jahr, 1673, erhielt der Stadtknecht Meister Christof Freudweiler das Badgeschenk als Anerkennung für seine Treue und seinen Fleiß, wie auch wegen seines „schweren Anliegens".

---

[34]) Der Mütt als Getreidemaß faßte 82,8 Liter.

Nicht nur körperlich Arbeitende fand man der Unterstützung würdig. Auch den „Abwart auf der Bürgerbibliothek", Meister Konrad Reutlinger, bedachte der Rat 1676 mit einem Mütt Kernen, einem Eimer Wein und 5 Pfund Geld zu einer Badenkur.

Häufig erfolgte die Überweisung von Badgeschenken als Gabe für ein Dienstjubiläum. So erhielt der oben erwähnte Jakob Ziegler im Jahre 1679 einen Mütt Kernen, zwei Eimer Wein und 10 Pfund Geld nach 38jähriger Tätigkeit als Rathausknecht. Meister Johann Parnell stand sogar 50 Jahre im Dienste als Hochwächter auf dem St. Petersturm, als ihm ein Badgeschenk bewilligt wurde. Als neue Berufsarten unter den Bezügern von obrigkeitlichen Schenkungen traten in erster Linie geschworene Reiter, Dachdecker, Stadtläufer, Markstaller, Stadttrompeter und geschworene Hebammen auf; letztere durften jedoch nicht beide zur gleichen Zeit in die Kur verreisen.

Wenn besondere Umstände vorlagen, wie Krankheit oder Not, bewilligte der Rat auch etwa Badgeschenke zu den üblichen Unterstützungen. So wurde 1680 einem alten Gassenwächter eine Summe „wegen besonders betrübter Umstände" zugesagt. Ein geschworener Reiter erhielt wegen seiner schweren Krankheit ein Badgeschenk von zwei statt nur einem Mütt. Doch sollte dieser „extra-ordinari-Fall" nicht zur Auffassung verleiten, solche Gaben würden in Zukunft zur Regel. Wenn ein Bittsteller dem Rate nicht genehm war, konnte er nicht auf Erfüllung seines Gesuches hoffen. Warum Ulrich Sprüngli, der Brunnenmacher, mit seinem Begehren „aus gewissen Motiven" abgewiesen wurde, erfahren wir nicht (13. Juni 1691).

Wie großzügig der Rat sich in bezug auf Badgeschenke Bedürftigen gegenüber erweisen konnte, geht aus einem eigenartigen Fall aus dem Jahr 1696 hervor. Magdalena Bleuler von Hirslanden hatte aus Armut Mannskleider angezogen und etwa 28 Monate lang unter Hauptmann von Salis in Frankreich Kriegsdienste geleistet. Die Kanzlei war beauftragt worden, der Abenteuerlichen das Mißfallen an ihrem ungebührlichen Verhalten, das ihren leichten Sinn und ihre lockere Lebensweise verrate, zum Ausdruck zu bringen. Trotz diesem Verweis bewilligte ihr der Rat wegen ihrer leiblichen Schwachheit zu einer Badekur 6 Reichstaler, weil sie den Besuch der Bäder dringend brauche.

1711 traf der Rat noch einmal eine Neuregelung der Badgeschenke an Minderbemittelte. In Zukunft sollte den Stadtdienern, Läufern, Reitern und Stadtknechten nicht mehr als ein Mütt Kernen, ein Eimer Wein und 10 Pfund verabreicht werden. Ausgenommen blieben die Diener der beiden Bürgermeister, welchen wegen ihrer steten Dienstbereitschaft die Gabe für Herrendiener erhalten blieb. Hin und wieder durchbrach man aber auch die neue Ordnung. In Ausnahmefällen spendete der Rat das doppelte Badgeschenk, so 1719 an Meister Hans Ulrich Syfrig, da er als Hochwächter auf dem Rennwegtor vom Blitze getroffen worden war, aber auch wenn der Bittende sich durch besonders treue Dienste ausgezeichnet hatte oder wenn er ein außergewöhnliches Alter aufwies, wie 1754 und 1757, als man achtzigjährigen Stadtdienern die Badgeschenke verdoppelte!

Fast alljährlich fand die Verteilung von Badgeschenken an Stadtangestellte statt. Doch 1753 erfuhr der Rat, daß die seit Jahren gnädig erteilten Badgeschenke von Bedienten unanständig mißbraucht worden seien — wie, wird nicht gesagt. Um die vorgekommenen Fälle zu untersuchen, setzte der Rat eine Kommission ein, die aus den Herren Seckelmeister Leu, Obmann Nüscheler und Kornmeister Schaufelberger bestand. Der Rat verlangte von diesen Herren, daß sie nach der Untersuchung ein Gutachten aufstellten zu einer künftigen Ordnung für Badgeschenke.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir die Zuteilung von Badgeschenken an untergeordnete Beamte. Im 16. Jahrhundert hingegen fehlen noch die Nachweise über ihr Vorhandensein. Das erste Badgeschenk wird 1595 als Huldigungsgabe erwähnt. Geschenke als Gnadenerweisung der Obrigkeit an Beamte sind erst seit 1612 bekannt. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren sie noch vereinzelt, erfahren dann aber in der zweiten Hälfte eine Zunahme, die den Eindruck einer regelmäßigen Einrichtung erweckt. Die Anzahl der jährlich verabfolgten Geschenke bewegte sich lange Zeit zwischen eins und vier. Erst seit 1770 setzte eine starke Zunahme auf sechs bis zwölf ein. Wenn auch die wirtschaftliche Leistung im ganzen gesehen nicht sehr groß war, so liegt doch in der zur Regel gewordenen Unterstützung an minderbemittelte Beamte eine soziale Tätigkeit, die es den Bezügern ermöglichte, wenigstens einige Male in ihrem Leben an den Freuden und Lustbarkeiten der Bäder zu Baden teilzunehmen.

VI.

Einschreiten der Obrigkeit gegen die Badenfahrten nach der Reformation.

Die bisher erwähnten Verordnungen der Obrigkeit gegen den Mißbrauch der Badgeschenke haben die Badenfahrten als solche nicht berührt. Die Verbote der Kuren in den Bädern zu Baden gehen auf andere Wurzeln zurück, bei denen religiös-sittliche Motive mit politischen verquickt wurden. Deutlich tritt dies dadurch in Erscheinung, daß das erste Verbot der Badenfahrten wahrscheinlich im Frühjahr 1527 erlassen wurde, kurz nachdem 1526 die Disputation zu Baden stattgefunden und sich die Bäderstadt zur altgläubigen Partei bekannt hatte[35]).

Als die Badener dazu übergingen, verstorbenen Zürchern das Begräbnis zu verweigern und die Kranken zu Beichte und letzter Ölung zu zwingen, setzte der Rat von Zürich am 26. Januar 1529 auf die Übertretung dieses Badenverbotes eine Buße von 4 Mark fest[36]).

Im Verbot der Badenfahrten besaß der Zürcher Rat ein gewisses politisches Druckmittel, um das katholische Baden den Zürchern gegenüber gefügiger zu machen. Die einleitenden Abschnitte haben indessen gezeigt, daß die Wirkung solcher obrigkeitlicher Verfügungen sehr zweifelhaft war. Doch spiegelt sich in ihnen die Reformationspolitik den Untertanen gegenüber. Nachdem die katholische Partei im zweiten Kappelerkrieg die Oberhand gewonnen hatte, beschwerte sich Zürich über das schlimme Verhalten derer von Baden gegenüber den Zürcher Gästen. Als die Badener in den folgenden Jahren fortfuhren, die Zürcher in Baden beim Begräbnis von Reformierten zu beschimpfen, versuchte der Rat zu Zürich 1539, die Badekuren gänzlich zu unterbinden. Doch gelang es dem Rat zu Baden, durch weitgehendes Entgegenkommen dieses Verbot wieder rückgängig zu machen. Den evangelischen Gästen wurde nunmehr bewilligt, während der Fastenzeit Fleisch, Eier und

---

[35]) StA. Z., A 124.1, Akten Grüningen. Das eigentliche Mandat ist nicht mehr vorhanden. Wir stützen uns auf einen Brief Jörg Bergers, Landvogt von Grüningen, vom 12. Februar 1527, worin der Rat von Zürich um Auskunft ersucht wird, ob das Gerede betreffend dieses Verbot auf Wahrheit beruhe.

[36]) Emil Egli, Aktensammlung zur Reformation, S. 655, Nr. 1541.

andere verbotene Speisen zu kochen. Sie durften dieselben aber nur in ihren Gemächern einnehmen, um öffentliches Ärgernis zu vermeiden. Doch am 28. Februar 1540 waren die Badener an der Reihe, sich zu beklagen, indem etliche Zürcher ihre Freiheiten arg mißbraucht hatten. Sie hätten, laut Klage der Badener, in der letzten Fastenwoche durch Aufsetzen der Kirchenhaube und Mittragen von Paternostern in spöttischer Weise den Anschein erweckt, als wollten sie zur Beichte gehen. Zudem hätten sie junge, schreiende Ziegen bei sich gehabt, jedoch vorgegeben, es wären gute Karpfen, hernach aber die Geißen unter vielem Mutwillen und Geschrei öffentlich gegessen[37]).

1568 erfolgte erneut ein grundsätzliches Verbot der Badenfahrten. Dann aber scheinen sich die Gegensätze zwischen den beiden Städten etwas verebbt zu haben; denn in den folgenden Jahrzehnten erließ der Zürcher Rat nur noch Sittenmandate, die das Reisen in die Bäder und das Verhalten daselbst in gewissen Schranken halten wollten. Die Regierung tat dies vor allem deswegen, weil den Zürchern vorgeworfen worden war, sie hätten durch den zwinglischen Glauben alle Grenzen der Sittlichkeit und Religion beiseitegeschoben. Einen solchen Makel wollten die Zürcher nicht auf sich haften lassen. Der Rat gebot deshalb 1590, daß alle Zürcher, die aus der Stadt und von der Landschaft in Baden weilten, auf die heiligen Zeiten heimkehren sollten. Danach sollte ein jeder in den letzten Wochen vor dem heiligen Ostertag die Predigten zum Gedächtnis des bittern Leidens und Sterbens Christi mit Ernst anhören und das Abendmahl mit Eifer begehren. So stellte doch der Rat fest, daß sich viele Zürcher nach Baden verfügt hätten, um dort den Genüssen des Badelebens zu frönen. Gerade bei den Altgläubigen erzeugte dies nicht geringes Ärgernis, weshalb schon von den Vorgängern im Rate ein Mandat gegen das Badeleben erlassen worden war. Da die Unsitten wieder in unverschämter Weise zugenommen hätten, und auch um sich gegen üble Nachreden zu sichern, erließ der Rat eine neue Verfügung[38]). Er schickte darauf den geschworenen Boten Jakob Knöul nach Baden, um dort allen Zürchern mitteilen zu lassen, sie sollten sich auf den nächstfolgenden Mittwoch in Zürich einfinden, um am folgenden Tag die Predigt besuchen zu

[37]) StA. Z., A 316.1, Akten Stadt Baden.
[38]) Mandat vom 11. April 1590. StA. Z., E I 1.5, Religionssachen.

können. Wer ausbleiben würde, hätte die Ungnade der Obrigkeit zu erwarten. Doch die Vergnügungen der Bäderstadt lockten stärker als die väterlichen Befehle des Rates. Schon 1603 mußte das Gebot deshalb erneut verkündet werden, daß jeder Zürcher in der Karwoche heimzukehren hätte.

Mit der Zunahme der gegenreformatorischen Tendenzen verschärften sich die Gegensätze zwischen Zürich und Baden. In den Bädern herrschte zwischen den Anhängern der beiden Konfessionen ein gespanntes Verhältnis, das anläßlich kleiner Zwischenfälle zu Konflikten führen konnte. So hat 1604 der Badener Landvogt Heinrich Pfyffer von Luzern durch Schmähungen einiger Evangelischer den Zorn des Zürcher Rates entfacht. Als dann auf der folgenden Tagsatzung die Gesandten klagten, mußte sich Pfyffer beim Zürcher Rat schriftlich entschuldigen[39]).

Zürich unternahm hin und wieder den Versuch, entweder in der St. Verena- oder in der St. Annakapelle zu Baden einen evangelischen Gottesdienst einzurichten. Erstmals geschah dies 1529, als Zürich und Bern die Badenfahrten verbieten wollten, falls Baden die Einsetzung eines Prädikanten für die zwinglischen Badegäste nicht gestatten würde. Baden schlug jedoch das Begehren aus, worauf Zürich die Badenfahrten erneut verbot. Diese Stellungnahme führte auch dazu, daß vor dem Landgericht zu Baden kein evangelischer Geistlicher geduldet wurde. Wenn trotzdem einer anwesend war, weigerten sich Untervogt und Richter, zum Gericht zusammenzutreten. Auf solche Weise wurde 1634 einem Malefikanten das Leben geschenkt[40]).

---

[39]) Zuerst hatte er einige Zürcher mit grobem Pochen und Schelten belästigt. Darauf fügte es sich, daß Pfyffer mit seinem Vetter aus Luzern im „Hinterhof" zu Gast war und nach dem Mahle, als er wieder heim wollte, zu jenem ins Bad gegangen sei. Als er eine Weile bei ihm gesessen, habe im Nebenbad ein derartiges Psalmensingen begonnen, daß es ihn wunder genommen habe, daß solches gestattet werde, da dies der Badeordnung widerspreche. „Da nicht minder mir ein Wort entwütscht, welches welte erspart were gebliben und mir, so es beschehen, härzlich leid." Darauf hatte Pfyffer die Türen ihres Bades geöffnet und ihnen vorgeworfen, ob sie nicht wüßten, daß hier das Psalmensingen verboten sei, und ob sie von der Obrigkeit Befehl hätten, solches zu tun, und sie hiemit „Katzenvolk" gescholten. Es seien noch andere ehrliche Leute von Zürich und andern evangelischen Orten hier. Die rechten Leute darunter täten dies nicht, sondern nur solches „Lumpengesindel". StA. Z., A 315.1, Akten Grafschaft Baden.

[40]) Eidg. Abschiede, Bd. II B, S. 1680.

Da in den Bädern kein evangelischer Gottesdienst geduldet wurde, besuchten die Zürcher Gäste oft die katholische Kirche. Der Rat wollte es aber verhindern und warnte 1603 etliche Herren, die sich die Predigten im Kapuzinerkloster angehört hatten, vor derartigem Verleugnen des evangelischen Glaubens[41]).

Offenbar konnte das Verbot nicht strikte durchgeführt werden; denn schon 1627 sah sich der Rat veranlaßt, wegen des Besuches der papistischen Predigt zu Baden auf den Kanzeln der Stadt Zürich eine öffentliche Erklärung verlesen zu lassen. Um die Wirksamkeit solcher Verfügungen zu verstärken, wollte man mit den übrigen evangelischen Orten gemeinsam gegen die Auswüchse der Badenfahrten vorgehen[42]).

Anfangs 1656 erreichte die feindliche Stimmung zwischen den Glaubensparteien einen gefährlichen Grad. Die Badener sollten ja dafür bestraft werden, daß sie bei den Unruhen eine für die Zürcher ungünstige Stellung eingenommen hatten, weshalb ein völliges Einstellen der Badenfahrten erzwungen werden sollte. Aber auch diese Sanktion konnte nur wirksam sein, wenn der Boykott allgemein durchgeführt wurde, worüber man mit den andern evangelischen Orten sprechen wollte. Waren diese Maßnahmen Baden gegenüber anfänglich nur als kurzfristiges Druckmittel gedacht gewesen, so sollte sich dies schon nach zwei Jahren ändern; denn inzwischen hatte Baden mit dem Aufbau seines alten Schlosses begonnen. Der Zürcher Rat war deshalb der Meinung, alle evangelischen Orte sollten übereinkommen, die Badenfahrten allgemein zu verbieten, wenn Baden seine Fortifikationen weiter ausbaue. Trotz den Einbußen, welche den Bädern durch das Ausbleiben der Zürcher erwuchsen, bauten die Badener an ihrem „Stein" weiter. Deshalb erließ der Zürcher Rat 1658 ein grundsätzliches Verbot der Badenfahrten. Daraufhin erschien eine Badener Delegation in Zürich und ersuchte um Aufhebung der Sperre. Die Zürcher wollten nur unter der Bedingung auf die Bitte eintreten, daß für alle evangelischen Badgäste freie Religionsübung gewährt

---

41) StA. Z., A 44.3, Mandate.

42) Am 6. August 1645 beschloß der Rat zu Zürich, daß an der kommenden Tagsatzung zu Aarau die Herren Ehrengesandten instruiert werden sollten, mit den übrigen Herren Gesandten darnach zu trachten, diesem ärgerlichen Unwesen zu steuern.

werde. Als Baden nicht darauf einging, folgte eine Bekräftigung des Verbotes. Am 3. Februar 1659 sollte es einstweilen bis zur nächsten Tagsatzung in Kraft bleiben, weil man von dort eine Lösung der heiklen Frage erhoffte. Als diese nicht zustande kam, wurde am 6. März das Verbot auf sechs Jahre verlängert. Offenbar wollte Zürich mit dieser Befristung den Badenern Eindruck machen. Die Obrigkeit selber verfügte die Maßnahme mit Widerwillen, was sich darin zeigt, daß im gedruckten Mandat der Zeitraum von sechs Jahren fehlte. Der Rat beschuldigte einen Teil der Bürger, sie führen nicht um der Gesundheit willen als vielmehr des Müßigganges, der Pracht, Hoffart und anderer Ursachen wegen nach Baden, wo sie mehr Freiheit hätten und wo sie des Gottesdienstes beraubt seien. Solchen, die ihrer Gebrechen wegen auf eine Badekur angewiesen seien, ständen auch andere Bäder zur Verfügung, wo dergleichen Übermut und Unmaß nicht getrieben, hingegen die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet werde. Zudem kämen die Gäste andernorts zu viel mindern Kosten. Wer entgegen diesen väterlichen Ermahnungen des Rates handelte, machte sich einer Buße von 100 Mark Silber schuldig. Als 1661 Heinrich Studer, des Maurers Sohn, ohne obrigkeitliche Erlaubnis sich zu Baden einer Kur unterzog, zitierte ihn der Rat durch den Eilboten, der allerdings inoffiziell („ohne die Farb") reiste, nach Zürich. Wenn er die Rückkehr verweigert hätte, wäre ihm das Bürgerrecht aberkannt worden. Darauf ließ man den Ungehorsamen in den Wellenberg werfen, um dann den „Fall" wieder vor den Rat zu bringen[43]).

Auch von der Landschaft verlangte Zürich, daß der Besuch Badens unterbleibe. Wiederholt schrieb man deswegen an Winterthur[44]), an das Städtchen Stein und an die äußeren

---

[43]) In früheren Jahrhunderten vertauschten manche Zürcher ihren Bürgerort mit Baden. Wenn sie sich hier niederließen, sollten sie das Bürgerrecht in Zürich verlieren. Doch das wollten sie trotz all dem Schönen in Baden nicht in Kauf nehmen. Deshalb hatte 1494 Bürgermeister Röist auf der Tagsatzung vorgebracht, es sei nicht billig, daß die Zürcher das Bürgerrecht der Heimatstadt aufgeben müßten. Er wünschte Änderung dieses Rechtszustandes, da auch Bürgern von andern Städten, die sich in Zürich niederließen, dies nicht zugemutet werde. Eidg. Abschiede, Bd. 3, S. 468, Abschied vom 12. November 1494.

[44]) 1660 wurde Winterthur angehalten, die Zürcher Verordnungen zu beachten; doch es kümmerte sich nicht darum.

Vogteien. Für sie alle wurde 1665 das Verbot der Badenfahrten, dessen Dauer von sechs Jahren abgelaufen war, erneuert. Es scheint, Baden habe zuerst abwarten wollen, was die Zürcher nun zu tun gedächten. Da aber das Verbot für die folgenden sechs Jahre in der gleichen Schärfe bestätigt wurde, lenkte Baden ein. In einem Schreiben an den Zürcher Rat hielt das Städtchen um eine Unterredung für die Aufhebung des Verbotes an. Die Gnädigen Herren waren ob dem anmaßenden und selbstbewußten Brief empört und schickten ihn kurzerhand durch den Junker Landvogt Escher an den Landschreiber in Baden zurück, wobei die Ursache zu diesem brüsken Verhalten angedeutet wurde. Als die Badener merkten, daß es den Zürchern ernst sei, beeilten sie sich, das Verhältnis zu der mächtigen Nachbarstadt zu verbessern. Wenige Wochen nach dem ersten Schreiben trafen drei Persönlichkeiten der Bäderstadt in Zürich ein, um über die Aufhebung des Verbotes zu unterhandeln[45]). Da sich diese Herren sehr respektvoll benahmen, beschloß der Rat, auf Zusehen hin das Verbot der Badenfahrten aufzuheben. Natürlich stellte Zürich einige Bedingungen über die Freizügigkeit, die man seinen Angehörigen in den Bädern gewähren mußte. Als diese jedoch durch einen obrigkeitlichen Ausschuß der Badener Delegation übermittelt wurden, entschuldigten sie sich, für solche Bedingungen keine Instruktionen zu besitzen. Doch ließen sie verlauten, man werde den Gnädigen Herren allen schuldigen Respekt erzeigen und die Zürcher in den Bädern nach alten Bräuchen und altem Herkommen aufnehmen.

Mit diesem Einlenken Zürichs und Badens findet die lange Reihe von Badenfahrt-Verboten, die nach der Reformation in Zürich angefangen hatte, ihr Ende. In der Folge beschränkten sich die Verordnungen der Gnädigen Herren zu Zürich wieder darauf, dem Badeleben ihrer Angehörigen gewisse Schranken zu setzen. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts fehlen die Verbote fast ganz. Vor allem ist dies auf die Folgen des zweiten Villmergerkrieges von 1712 zurückzuführen, als das katholische Baden schwer unter seiner Parteinahme zu leiden hatte. Stadt und Grafschaft gerieten in wirtschaftlichen Niedergang, was sich noch gegen Ende

[45]) Es waren dies Doktor und Spitalmeister Keller, Rentmeister Silbereisen und Stadtschreiber Bodmer.

des Jahrhunderts in einer Chronik über die wirtschaftlichen Verhältnisse zeigte[46]). Obwohl das Badeleben seinen Glanz behielt, wurden doch die Bäder viel weniger besucht als vordem[47]).

Noch 1685 erhielt der zürcherische Seckelmeister Escher, der einer Badekur oblag, den Auftrag, die übrigen evangelischen Badegäste vom Besuche des katholischen Gottesdienstes abzuhalten. Nach 1712 wurde dies anders. Schon ein Jahr nach dem Glaubenskrieg schickte Zürich Examinatoren nach Baden, die dort die Verhältnisse zu untersuchen hatten, wie und wo der evangelische Gottesdienst eingerichtet werden könnte. Von diesem Zeitpunkt an verschwinden die Badenfahrten fast völlig aus den Ratsverhandlungen. Nur noch einmal, 1722, beriet man, ob das Fahren nach der Bäderstadt an einem Samstag aufzuheben sei oder nicht. An Sonntagen blieb es untersagt. An Samstagen sollte jeweils der Zürcher Prediger, der am folgenden Sonntag zu Baden die Predigt halten mußte, im Schiff dorthin geführt werden.

1712 bedeutet für die kulturellen Beziehungen Zürichs zu Baden einen Wendepunkt. An Stelle der früheren Ratsverhandlungen über die Badenfahrten traten solche über die kirchlich-kulturelle Politik, die als ersten großen Zeugen den Bau der reformierten Kirche aus den Überresten der ehemaligen Feste Stein entstehen ließ.

---

[46]) StA. Z., B IX 45.

[47]) Angenehmer Zeitvertreib in den Bädern zu Baden (aus dem Französischen übersetzt), Danzig, 1739, S. 76/77.